Anlage 2 zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 96

Preise, Entgelte und Handelsaufschläge in M/dt Pflanzkartoffeln — gebrochene Sortierung —

Preis- gruppe	Erntestufe Elite und Vorstufen	Erzeugerpreis Sortierung kleine große		Züchteranteile Sortierung kleine große		Handels- auf- schlag	Abgabepreis für die Landwirtschaft Sortierung kleine große	
		44,50	24,50	3,-	0,90	2,20	49,70	27,60
	Hochzucht	41,50	21,50	3,-	0,90	2,20	46,70	24,60
	anerkannter Nachbau	40,—	20,—			2,20	42,20	22,20
	Handelssaat	39,—	19,-			2,20	41,20	21,20
П	Elite und Vorstufen	46,50	25,50	5,-	1,40	2,20	53,70	29,10
	Hochzucht	43,50	22,50	5,-	1,40	2,20	50,70	26,10
	anerkannter Nachbau	42,-	21,-			2,20	44,20	23,20
	Handelssaat	41,-	20,—			2,20	43,20	22,20
III	Elite und Vorstufen	49,50	27,50	6,—	1,80	2,20	57,70	31,50
	Hochzucht	46,50	24,50	6,-	1,80	2,20	54,70	28,50
	anerkannter Nachbau	45,-	23,-			2,20	47,20	25,20
	Handelssaat	44,-	22,-			2,20	46,20	24,20

Anordnung Nr. 2* zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 192/1 — Werkzeugmaschinen der Metallverarbeitung —

vom 5. September 1972

Die Arbeitsschutzanordnung 192/1 vom 18. Juni 1968 — Werkzeugmaschinen der Metallverarbeitung — (Sonderdruck Nr. 592 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB, dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall und den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wie folgt geändert:

§ 1

1. Der §8 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

"Das Abbremsen von Schleifkörpern ist statthaft, wenn die auftretenden Bremsmomente die technisch möglichen Antriebsmomente an den Schleifkörpern nicht übersteigen."

2. Der § 32 Abs. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Bei Vorhandensein von Vorkehrungen nach Abs. 8 Buchstaben d bis g müssen zum Einlegen und Entnehmen der Werkstücke Hilfsmittel benutzt werden, soweit das bei Größe und Form der Werkstücke möglich ist."

3. Der § 38 wird durch den Abs. 2 ergänzt:

"Um das Fixieren der Werkstücke im Werkzeug zu sichern, sind an den Anschlagsleisten Dauermagnete einzusetzen oder Begrenzungsleisten anzubringen."

19 - 19 ab 15

4. Der § 43 wird wie folgt ergänzt:

"Maschinen entsprechend § 1 der vorliegenden bei denen die Anordnung, Herstellung des in Anordnung geforderten Zustandes nur durch umfangreiche konstruktive Veränderungen großen ökonomischen Aufwendungen erreichbar ist und bis zum 31. Dezember 1971 nicht abgeschlossen werden konnte, sind auszusondem.

Ist eine Aussonderung aus Kapazitätsgründen nicht möglich, so sind die nachzurüstenden Maschinen in einem terminisierten Plan zu erfassen, zu bilanzieren und bei Generalreparaturen zu realisieren.

Die Pläne der Nachrüstung sind vom übergeordneten Organ der Betriebe zu bestätigen; sie gelten nach der Bestätigung als erteilte Sonderregelung im Sinne des § 7 der Arbeitsschutzverordnung.

Für den Einsatz dieser Maschinen sind durch den Betriebsleiter bis zum Abschluß der Nachrüstung Arbeitsschutzinstruktionen zu erarbei-• ten."

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1972

Der Minister für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau

Dr. Geoгgi

[•] Anordnung Nr. 1 vom 1. September 1970 (GBI. П Nr. 77 S. 546)